



LANDESANGLERVERBAND BRANDENBURG e.V.

Hauptgeschäftsstelle Saarmund

Landesanglerverband Brandenburg e.V.
Hauptgeschäftsstelle Saarmund

Zum Elsbruch 1
14558 Nuthetal OT Saarmund
www.lavb.de

ANGELORDNUNG

Fachbestimmungen für das Gemeinschaftsangeln

Anlage 2 der Sportordnung

DES LAV BRANDENBURG E.V.

ÜBERARBEITETE FASSUNG

gültig ab 1. Januar 2026

Vorwort

Die Angelordnung des Landesanglerverbandes Brandenburg e.V. (LAVB) in ihrer gültigen Fassung vom 1.1.2026 richtet sich an alle dem LAVB angeschlossenen Kreisanglerverbände und deren Mitgliedsvereine. Sie dient als grundlegendes, einheitliches Regelwerk und bietet einen rechtssicheren Rahmen für alle an den Gewässern des LAVB durchgeführten Gemeinschaftsangelveranstaltungen. Die in dieser Angelordnung vorliegenden Fachbestimmungen werden vom Vorstand des LAVB auf Vorschlag des zuständigen Referats beschlossen und geändert.

Zweck

Es ist fester Bestandteil im Vereins- und Verbandswesen des LAVB, in vielfältiger Form Gemeinschaftsangeln durchzuführen, sowohl vom Boot als auch vom Ufer. Gemeinschaftsangeln werden satzungs- und rechtskonform ausschließlich zum Zweck der Hege der Fischbestände oder des Nahrungserwerbs durchgeführt. Darüber hinaus dienen sie der Förderung der Kameradschaft und sind ein Maßstab für das anglerische Geschick und Können der Angelfreunde untereinander.

Hegeangeln werden mit der Zielsetzung durchgeführt, den Bestand vorher festgelegter Fischarten zu reduzieren oder Satzfische für andere Gewässer zu fangen. Für Fischarten, die in den letzten 3 Monaten in das Gewässer besetzt wurden, ist die Hege ausgeschlossen. Die Entscheidung ob ein Hegeangeln durchgeführt wird, trifft der jeweilige für das Gewässer zuständige Fischereiausübungsberechtigte in Form eines schriftlichen Hegeauftrags. Für die Eigentums- und Pachtgewässer gemäß Gewässerverzeichnis des LAVB ist dies der LAVB und seine bevollmächtigten Kreisanglerverbände.

Bei der Durchführung von Gemeinschaftsangeln sind grundsätzlich die fischereirechtlichen Bestimmungen sowie das Natur- und Tierschutzgesetz einzuhalten. Auf LAVB-Gewässern ist die Gewässerordnung des LAVB (Fangbegrenzungen und Mindestmaße bei Edelfischen) einzuhalten, es sei denn, es besteht die Möglichkeit der Hege (zum Beispiel bei Verbettungen). Eine abschließende Bewertung und ein Vergleich der Fangergebnisse ist gemäß § 8 der Fischereiordnung des Landes Brandenburg (BbgFischO) möglich. Es ist dem Veranstalter überlassen einen Wertungsmodus festzulegen, welcher bereits in der Ausschreibung zur Angelveranstaltung festgeschrieben sein kann.

Für alle an LAVB-Gewässern durchgeführten Gemeinschaftsangeln ist eine Gesamtfangmeldung spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung bestenfalls online über das reguläre Fangbuch beim LAVB einzureichen. Die Gesamtfangmeldung entfällt, wenn alle Veranstaltungsteilnehmer individuell ihr Fangbuch führen.

Vor Beginn eines Gemeinschaftsangelns muss vom Veranstalter eine sinnvolle Verwertung des Fanges nachgewiesen werden. Eine sinnvolle Verwertung liegt vor bei:

- Eigenverwertung
- Versorgung der Bevölkerung (kostenlose Abgabe an Großküchen u. ä.)
- Bereitstellung für die landwirtschaftliche Tierfütterung
- Abgabe an Tierparks oder Tierzuchtanlagen
- Umsetzen von Fischen als Bewirtschaftungsmaßnahme, wenn die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden können
- Kadaververwertung bei kranken oder verseuchten Fischen

Die organisatorische Ausgestaltung von Gemeinschaftsangeln obliegt den durchführenden Kreisanglerverbänden und Vereinen selbst. Entsprechende Festlegungen werden idealerweise in einer Ausschreibung zur Angelveranstaltung rechtzeitig und leicht zugänglich bekannt gemacht.

Eine Ausschreibung zur Angelveranstaltung sollte enthalten:

- Veranstalter
- Grund des Gemeinschaftsangelns
- Fangverwertung
- Ort und Art des Gewässers
- Angelart und freigegebenes bzw. nicht freigegebenes Gerät (Kopfrute, Feedern, Spinnangeln o.ä.)
- Zur Beangelung freigegebene Fischarten
- Meldetermin und Meldungsempfänger
- Teilnahmeberechtigung
- Besondere Festlegungen (Futtermenge, Teilnehmergebühren, Fahrtkosten, Besonderheiten)
- Wertungsmodus

Über die Einhaltung weiterer (tierschutz-)rechtlicher Bestimmungen, sowie zusätzliche technische Anforderungen, die nicht aus der Ausschreibung zur Angelveranstaltung hervorgehen, informiert der Veranstaltungsleiter oder seine Bevollmächtigten vor Beginn des Gemeinschaftsangelns die Teilnehmer.

Veranstaltungen die auf diese Weise bekannt gemacht werden, sind gemäß der Fischereiordnung des Landes Brandenburg (§§ 8 und 9 sowie zugehörige Ergänzungstexte) bei der unteren Fischereibehörde des jeweilig zuständigen Landkreises anzugepflichtig.

1. Futter

Es ist eine Futtermenge bis max. 7 l nass (im Ausnahmefall bis max. 10 l nass) gestattet. Die Futtermenge ist durch die Ausschreibung zur Angelveranstaltung festzulegen. Das Futter darf kein Blut oder Molke enthalten. Zuckmückenlarven sind nur dann als Futter gestattet, wenn diese ebenfalls als Köder erlaubt sind.

Das Setzen von Futterkörben (Ausnahme der Gebrauch der Feederrute) und das Verpacken des Futters zum Hinauswerfen ist nicht zulässig.

Nach dem 1. Signal ist es gestattet Lockfutter einzubringen.

Nach dem 2. Signal (Angelbeginn) darf nur noch so viel Lockfutter eingebracht werden, wie der Angler mit einer Hand fassen, formen und werfen kann. Ein vorheriges Formen und Ballen der Lockfütterung ist nicht zulässig. Hilfsmittel (wie Katapult) zum Ausbringen des Futters sind gestattet.

2. Köder

2.1 Friedfischangeln

Erlaubt sind alle Friedfischköder entsprechend der Gewässerordnung des LAVB, nicht zugelassen sind gefärbte Maden. Zuckmückenlarven können im Ausnahmefall beim Landeshegefischen zugelassen werden. Synthetische Köder wie Mystic, Berkley-Power-Bait, Kunststoffmaden und farbige Dips sind nicht gestattet.

2.2 Spinnangeln

Erlaubt sind handelsübliche Spinner, Blinker, Wobbler, Jerkbaits und Gummiköder, sowie Eigenbaumodelle entsprechend der Gewässerordnung des LAVB. Der künstliche Köder muss sich deutlich erkennbar bewegen, das Reißen von Fischen bzw. Tunken (Mormyschka) ist untersagt. Systeme mit totem Köderfisch sind nicht gestattet.

3. Geräte

3.1 Friedfischangeln

Rute: beliebig, Längenbegrenzung:	bis 14 Jahre	-	9,5 m
	15 - 18 Jahre	-	11,5 m
	Frauen	-	11,5 m
	Männer	-	13 m

Geangelt wird mit einer Rute, montierte Reserveruten dürfen bereitgelegt werden.

Schnur: Beliebig, die Schnur ist mit einer Pose und Beschwerung sowie einem Haken zu versehen.

Haken: Gestattet sind einschenklige Haken beliebiger Größe.

Verbleiung: Die Hauptverbleiung darf nicht zwangsweise auf dem Grund auffliegen. Es wird jedoch geduldet, dass 10 % der Gesamtverbleiung auf dem Grund aufliegen können. Im Fließgewässer darf die Verbleiung eine natürliche, strömungsbedingte Fortbewegung der Montage nicht verhindern. Beim Anhalten oder Verzögern muss die Montage nach Lockerungen ihre Fortbewegung ohne Unterbindung wieder fortsetzen können.

3.2 Spinnangeln

Rute: beliebig, Rutenlänge max. 3,30 m

Rolle: beliebig

Schnur: beliebig, das Eigengewicht der Schnur darf nicht ausschlaggebend sein, um den Köder an den Angelplatz zu bringen

4. Angelstrecken

4.1 Friedfischangeln

Ab Kreisanglerverbandsebene sollte das Angelgewässer ein Fließgewässer sein. Der Angelbereich sollte mindestens 10 m betragen, bei Kinder- und Jugendangelveranstaltungen sind bedarfsgerechte Abweichungen möglich. Beim Feederangeln ist ein Angelbereich von 15 m obligatorisch.

Die Angelplätze sollten nach Möglichkeit fortlaufend ausgesteckt sein und für jeden Angler möglichst gleichwertige Bedingungen bieten. Leicht differenzierte Angelbedingungen ergeben sich aus den natürlichen Gegebenheiten vor Ort. Der Leitung des Gemeinschaftsangels obliegt die Einschätzung der Vertretbarkeit der Abweichungen (z. B. überhängende Bäume, steiler Uferbereich, Uferbewuchs). Eine räumliche Unterbrechung und ein den Verhältnissen angemessener örtlicher Aufschub der Angelstrecke ist möglich. Über die Platzzuweisung entscheidet das Losglück.

Der Angler hat das Recht, den Raum innerhalb seines Angelplatzes beliebig zu nutzen. Sein Angelplatz erstreckt sich von der gelosten bis zur nächsthöheren Zahl. Alternativ kann der Platz des Anglers bei der Eröffnung durch den Leiter der Veranstaltung festgelegt werden (z.B. unmittelbar unterhalb des Steckschildes).

Die einzelnen Angelplätze sind durch Nummerierung zu kennzeichnen. Die Angelstrecke wird gegen die Stromrichtung aufgebaut. Ab Kreisanglerverbandsebene ist es zulässig, die Gewässerstrecke ab 00:00 Uhr bis zum Ende der Veranstaltung für jegliches anderes Angeln zu sperren.

4.2 Spinnangeln

Das Spinnangeln kann in fließenden oder stehenden Gewässern durchgeführt werden. Eine Einteilung in Angelplätze entfällt, in der Ausschreibung zur Angelveranstaltung ist die Angelstrecke bzw. der zur Beangelung freigegebene Gewässerbereich eindeutig festzulegen. Eine Sperrung des Gewässers ist analog der Regelung zum Friedfischangeln zulässig.

5. Signale

5.1 Friedfischangeln

Es werden 4 Signale gegeben:

1. Signal: 5 Min. vor Angelbeginn, Einbringen von Lockfutter freigegeben
2. Signal: Angelbeginn
3. Signal: 5 Min. vor dem Ende der Veranstaltung, Achtungssignal
4. Signal: Ende der Veranstaltung, die Angel muss unverzüglich aus dem Wasser gezogen werden

Ein gehakter Fisch muss mit dem Ende des 4. Signals das Wasser verlassen haben, andernfalls gilt er nicht als Fang und muss umgehend zurückgesetzt werden.

5.2 Spinnangeln

Bei Spinnangelveranstaltungen entfallen Signal 1 und 3. Aufgrund der zumeist weitläufigen, individuellen Verteilung der Teilnehmer an der Gewässerstrecke und der daraus resultierenden eingeschränkten akustischen Wahrnehmung, sind alle Teilnehmer als faire Angelfreunde angehalten, zusätzlich selbstständig die Einhaltung der freigegebenen Angelzeit zu überwachen.

6. Dauer der Angelveranstaltung

Die Dauer einer Veranstaltung kann jeder Veranstalter selbst festlegen. Es wird ein Zeitfenster von 3 - 5 Stunden empfohlen. Bei widrigen Wetterbedingungen kann die Veranstaltung bis auf 90 Minuten verkürzt bzw. bei zwei ausgeschriebenen Durchgängen auf einen Durchgang reduziert werden. Bei Gewitter wird grundsätzlich unterbrochen. Lassen die Wetterbedingungen keine Wiederaufnahme der Veranstaltung zu und erscheint eine Verkürzung als unzureichend, wird die Veranstaltung beendet bzw. abgebrochen.

7. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle Angelfreundinnen und Angelfreunde, die zum Veranstaltungszeitpunkt durch Mitgliedsdokument mit gültiger Vollzahlermarke Mitglieder in einem Mitgliedsverein des LAVB sind und die Fischereiabgabe entrichtet haben. Zur Teilnahme an Spinnangelveranstaltungen ist zusätzlich der gültige Fischereischein erforderlich. In allen Altersklassen ist ein jüngerer Teilnehmer für die nächsthöhere Altersklasse teilnahmeberechtigt, umgekehrt nicht.

8. Protest

Proteste beim Gemeinschaftsangeln sind in schriftlicher Form max. 15 Minuten nach Wiegenschluss bei der Veranstaltungsleitung einzureichen. Die Protestgebühr beträgt 25,- € und ist mit dem Einreichen des Protestes zu hinterlegen. Bei Stattgabe des Protests ist die Protestgebühr an den Einbringenden zurückzuzahlen. Bei Nichtstattgabe werden die Gebühren durch den Veranstalter vereinnahmt.

9. Allgemeine Hinweise

Jeder Teilnehmer hat den Hinweisen der Leitung der Angelveranstaltungen Folge zu leisten. Von jedem Teilnehmer wird ein faires und sauberes Auftreten beim Gemeinschaftsangeln erwartet. Andere Teilnehmer der Angelveranstaltung dürfen durch das eigene Handeln nicht behindert werden.

Jeder Teilnehmer an einem Gemeinschaftsangeln ist verpflichtet, waidgerecht mit den gefangenen Fischen umzugehen. Zur Beangelung freigegebene Fischarten sind entsprechend dem Hegezweck waidgerecht zu töten und außerhalb des Wassers in einem wiederverwendbaren Behältnis aufzubewahren. Geschonte Fischarten sind sofort schonend vom Haken zu lösen und ins Wasser zurückzusetzen.

Bei Kinder- und Jugendangelveranstaltungen dürfen Betreuer kurzzeitig den Angelplatz betreten, um Ratschläge zu erteilen oder alkoholfreie Getränke zu reichen. In der Vorbereitungszeit dürfen sie bei der Gerätemontage und Futtervorbereitung behilflich sein, nicht gestattet sind Loten und Füttern. Ergänzende Reglungen können durch den Veranstalter für die jeweilige Einzelveranstaltung definiert werden.

In den Altersklassen 8 - 10 (AK 8/10) und 11 - 12 Jahre (AK 11/12) können die Betreuer zusätzlich bei Havarien am Gerät (Rutenbruch, Lösen der Steckverbindungen, Auswechseln der Montage, Lösen des Fangs bei tiefssitzendem Haken) helfen.

Die Leitung der Veranstaltung und das durch Kennzeichnung eingeteilte Aufsichtspersonal, können bei wiederholten oder groben Verstößen gegen das Reglement Verwarnungen aussprechen und nach mehrmaligen Verwarnungen eine Disqualifikation bei der Leitung der Veranstaltung beantragen. Eine Disqualifikation während des Angelns kann nur der Leiter der Veranstaltung aussprechen, diese muss dem Teilnehmer umgehend bekannt gegeben werden.

Die vorliegende Angelordnung wird mit der zugehörigen Sportordnung des LAVB über die verbandseigenen schriftlichen Kommunikationskanäle bekannt gemacht. Darüber hinaus werden diese Regelwerke bei stattfindenden Gemeinschaftsangeln für alle Teilnehmer zur Einsicht ausgelegt.

Petri Heil!

Saarmund, im Jahr 2025